

Förderverein Schloss Oberberg

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Förderverein Schloss Oberberg» besteht ein im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragener Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Gossau (Kanton St. Gallen).

11. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Der Verein ist Eigentümer der Schloss liegenschaft Oberberg und der Ruine Helfenberg. Er bezweckt die Erhaltung der Liegenschaften und des Restaurationsbetriebes im Schloss sowie den Erwerb und die Pflege aller im Zusammenhang mit dem Schloss stehenden heimatgeschichtlich wertvollen Gegenstände. Die Liegenschaften sollen integral für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben.

Der Verein kann sich an Projekten beteiligen, welche die Ortsgeschichte von Gossau betreffen. Er fördert alle Aktivitäten, die einen Bezug zum Schloss Oberberg aufweisen.

Der Verein erfüllt seinen Zweck ohne Gewinnabsicht.

Art. 3

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch

1. Einen regelmässigen, den finanziellen Möglichkeiten entsprechenden baulichen Unterhalt der historischen Schlossliegenschaft und der Ruine Helfenberg
2. Die Förderung der Bedeutung der historischen Schlossliegenschaft Oberberg als Begegnungszentrum
3. Die regionale und überregionale Verankerung des Vereins und dessen Zielsetzungen bei Behörden, Verbänden, Firmen und der Bevölkerung.

111. Mitgliedschaft (Art. 70 ff. ZGB)

Art. 4

Der Verein besteht aus

1. Natürlichen Personen als **Aktivmitglieder**
2. Einzelfirmen, Gesellschaften und juristischen Personen als **Firmenmitglieder**
3. Natürlichen Personen, Einzelfirmen, Gesellschaften und juristischen Personen als **Gönnermitglieder**

Erwerb der Mitgliedschaft

Erlöschen der Mitgliedschaft

Organe des Vereins

Befugnisse

Art. 5

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Eine Verweigerung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt, der dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist
2. Verlust der Handlungsfähigkeit
3. Tod bzw. Konkurs, Auflösung oder Liquidation
4. Ausschluss durch schriftlich mitzuteilenden Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Zielsetzungen bzw. Beschlüsse, Weisungen oder Anordnungen des Vereins verstossen hat.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung Rekurs erheben.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es schuldet den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr.

IV. Organisation (Art. 64 ff. ZGB)

Art. 7

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (Art. 64 - 68 ZGB)
2. der Vorstand (Art. 69 ZGB)
3. die Revisionsstelle

1. Mitgliederversammlung (Art. 64 - 68 ZGB)

Art. 8

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse

1. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl der Revisionsstelle
3. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
4. Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge und Genehmigung des Budgets
5. Decharge-Erteilung an den Vorstand
6. Beschlussfassung über Anträge, welche von Mitgliedern oder vom Vorstand unterbreitet werden
7. Rekursentscheid bei Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6 Ziff. 4 Abs. 2)
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins

Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Einberufung

Mitgliederversammlung

Anträge

Abstimmungen 'ld Wahlen

,----.

Zusammensetzung und Konstituierung

Amtsduer

Einberufung

Art. 9

Die Mitglieder werden mindestens zwanzig Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im zweiten Semester eines Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Präsidenten des Vorstandes und im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten geleitet.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Anordnung des Vorstandes oder wenn dies mindestens ein Zehntel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Präsidenten schriftlich verlangt. In diesem Fall hat die Einladung innert dreissig Tagen zu erfolgen.

Art. 11

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der anwesenden Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder oder Vertreter beschlussfähig. Jedes anwesende oder vertretene Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, wird geheim abgestimmt und gewählt.

Unter Vorbehalt, dass in den Statuten kein bestimmtes Quorum vorgeschrieben ist, entscheidet bei Abstimmungen das einfache Mehr und bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen wird der Stichentscheid erst nach dem dritten Wahlgang durch den Präsidenten ausgeübt.

2. Vorstand (Art. 69 ZGB)

Art. 13

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und höchstens 9 weiteren Aktivmitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 14

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15

Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern auf Einladung des Präsidenten zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

Aufgaben

Beschlussfassung

Der Vorstand behandelt und beschliesst alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Vertretung des Vereins nach aussen
2. Abschluss von Verträgen
3. Verwaltung des Vermögens und Aufstellung des Budgets
4. Aufsicht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Behandlung gestellter Anträge
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Art. 5 und 6 Ziff. 4 Abs. 1).

Art. 16

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 17

Rechtsverbindli- Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten ehe Unterschrift in Verbindung mit dem Aktuar oder Kassier geführt.

Der Vorstand kann weiteren Personen eine kollektive Unterschriftsberechtigung erteilen, sofern der Ablauf der Geschäfte dies erfordert.

3. Revisionsstelle

Art. 18

Zusammensetz- Die Revisionsstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern oder aus einer aussenung, Aufgabe stehenden Revisionsgesellschaft, welche das autonome Rechnungswesen des und Amtsdauer Vereins prüft. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Revisionsstelle wird jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

VI. Finanzen

Art. 19

Verbindlichkeiten Der Verein bestreitet seine finanziellen Verpflichtungen aus:

Haftung

Mitgliederbeiträge

1. den jährlichen Beiträgen der Mitglieder
2. den Erträgen des Vermögens
3. den Pachtzinseinnahmen
4. dem Reinertrag besonderer Veranstaltungen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eventuelle Rechnungsüberschüsse oder andere wirtschaftliche Vorteile.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Art. 21

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Mitgliederbeiträge. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erlassen und bildet integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Geschäftsjahr

Statutenänderungen

Auflösung

Verwendung des Vermögens

Inkrafttreten

Anhang

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des nachfolgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr dauert bis zum 30.6.2006.

Art. 23

Anträge betreffend Statutenänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 25

Wird die Auflösung beschlossen, so bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden und ist nach Möglichkeit einer Institution mit ähnlichem Zweck wie der Förderverein Schloss Oberberg zuzuwenden.

Art. 26

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 11.11.2004 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Gossau, 11. November 2004

Für den "Förderverein Schloss Oberberg»

Der Präsident Alex K. Führer

Der Aktuar Norbert Hälg

Beitragsordnung des «Fördervereins Schloss Oberberg»

Die vorliegende Beitragsordnung bildet integrierenden Bestandteil der Statuten des «Fördervereins Schloss Oberberg» (Art. 21 der Statuten).

Die Gründungsversammlung vom 11. November 2004 hat auf Antrag des Vorstandes folgende Mitgliederbeiträge festgelegt und verabschiedet:

1. Aktivmitglieder:

CHF 50.-

2. Firmenmitglieder:

CHF 150.-

3. Gönnermitglieder:

CHF 300.-

Gossau, 11. November 2004

Für den «Förderverein Schloss Oberberg»

Präsident Alex K. Führer

Der Akutar Norbert Hälgi